

## Inhalt:

1. **In eigener Sache/Zusatztermin für ZV!**
2. **Neu! Ab 01.01.2005 Terminsgebühr im Mahnverfahren!**
3. **Gebührenerhöhung in der ZV/Erste Rechtsprechung zum RVG**
4. **Lachen ist gesund**
5. **Newsletter Archiv**
6. **Impressum/Haftung**

## 1. In eigener Sache/Zusatztermin für ZV!

Unsere Seminare

### **Qualifizierung zum/zur „Sachbearbeiter/in Zwangsvollstreckung“**

sind in Mannheim und Düsseldorf bereits unmittelbar nach Versendung der Informationen bis auf den letzten Platz ausgebucht!

Wegen der großen Nachfrage bieten wir in

### **einen Zusatztermin in Dortmund**

für alle drei Seminarteile im **2. Halbjahr** an.

- 
- **1. Teil Sa 27.08.2005 (Mobiliarvollstreckung)**
- **2. Teil Sa 21.01.2006 (Forderungsvollstreckung)**
- **3. Teil Sa 11.02.2006 (Dingl. Rechte)**

Nähere Infos in unserem Büro oder auf der Homepage unter **„Seminaren/Mitarbeiterseminare.“**

Wer also noch interessiert sein sollte, ist herzlich eingeladen. Aber bitte melden Sie sich zeitnah an, bevor auch dieser Zusatztermin wieder ausgebucht ist.

## 2. Neu! Ab 01.01.2005 Terminsgebühr im Mahnverfahren!

Zum 01.01.2005 ist das Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz) in Kraft getreten. Die vollständige Fassung des Gesetzestextes steht zum Download auf unserer Homepage unter **„Aktuell/Gesetzestexte“** bereit.

In Erfüllung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes werden durch das Anhörungsrügensgesetz zahlreiche Gesetze geändert. Unter anderem erfährt auch das RVG in Art. 17 des AnhörungsrüngenG einige Änderungen.

Neben der Einführung eines neuen **§ 12 a RVG** über die Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und damit korrespondierender weiterer redaktioneller Anpassungen sieht Art. 17 Ziff. 4 AnhörungsrüngenG **Änderungen im 3. Teil des Vergütungsverzeichnisses** (Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnlichen Verfahren) vor.

Die Auswirkungen auf die Abrechnungspraxis werden anhand der nachstehenden Beispiele **der Rechtslage bis 31.12.2004** dargestellt:

### Rechtslage bis 31.12.2004

#### **Beispiel 1 – Terminsgebühr mit Klageauftrag**

*Rechtsanwalt R erhält den Auftrag 10.000,00 € klageweise geltend zu machen. Nachdem die Klage bei Gericht eingereicht ist, bespricht er ohne Beteiligung des Gerichtes mit dem Beklagtenvertreter die Angelegenheit mit dem Ziel der gütlichen Einigung. Es kommt zur vergleichswisen Erledigung der Sache. Die Fortführung des Verfahrens wird dadurch entbehrlich.*

*Welche Gebühren kann R berechnen?*

1,3	Nr. 3100 VV RVG	Verfahrensgebühr (Wert 10.000 €)	631,80 €
1,2	Nr. 3104 VV RVG	Terminsgebühr (Wert 10.000 €)	583,20 €
1,0	Nr. 1003,1000 VV RVG	Einigungsgebühr (Wert 10.000 €)	486,00 €
	Nr. 7002 VV RVG	Auslagen	<u>20,00 €</u>
			1.721,00 €
	Nr. 7008 VV RVG	Umsatzsteuer 16 %	<u>275,36 €</u>
			<b>1.996,36 €</b>

Erläuterung:

Nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG entsteht die Terminsgebühr auch für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts, sofern nicht nur Besprechungen mit dem Auftraggeber geführt werden.

#### **Beispiel 2 – Terminsgebühr im Mahnverfahren :**

*In Abwandlung des Beispiels 1 hat Rechtsanwalt R den Auftrag, für den Mandanten die Forderung von 10.000,00 € im Wege des Mahnverfahrens zu verfolgen. R hat Antrag auf Erlass des Mahnbescheides gestellt, der dem Antragsgegner zugestellt wurde.*

*Der Bevollmächtigte des Antragsgegners meldet sich daraufhin bei R. Die Angelegenheit wird erörtert und eine einvernehmliche Regelung gefunden, wonach das Mahnverfahren nicht weiter verfolgt wird.*

*Welche Gebühren kann R berechnen?*

1,0	Nr. 3305 VV RVG	Verfahrensgebühr (Wert 10.000,00 €)	486,00 €
1,0	Nr. 1000, 1003 VV RVG	Einigungsgebühr (Wert 10.000,00 €)	486,00 €
	Nr. 7002 VV RVG	Auslagen	<u>20,00 €</u>
			992,00 €
	Nr. 7008 VV RVG	Umsatzsteuer 16 %	<u>158,72 €</u>
			<b>1.150,72 €</b>

**Erläuterung:**

Im Beispiel 2 entsteht keine Terminsgebühr, obgleich ebenso wie im ersten Beispiel (Klageverfahren) beide Rechtsanwälte mit dem Ziel der Verfahrensvermeidung/-beendigung eine Besprechung geführt haben. Dies entspricht überwiegender Auffassung in der Literatur (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller Rabe, RVG, 16. Aufl.

Nr. 3305-3308 VV, Rz. 68; Henke, AnwBl 04, 716). Der Hintergrund wird in der Regelung der Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 VV RVG gesehen, die wie folgt lautet:

„Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen in allen Verfahren, soweit in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine besonderen Gebühren bestimmt sind“.

Hieraus wird der Schluss gezogen, dass die Regelungen des 1. Abschnittes des 3. Teils des Vergütungsverzeichnisses nur dann Anwendung finden, wenn in den weiteren Abschnitten des 3. Teils keine besonderen Gebühren bestimmt sind. Die Regelungen des 1. Abschnittes stellen also quasi eine „Auffangregelung“ für die Verfahren dar, für die keine eigenständigen Regelungen getroffen sind.

Auch die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG ist im 1. Abschnitt enthalten und soll mithin nach überwiegender Auffassung nur dann anwendbar sein, wenn gerade keine „besonderen Gebühren“ in den folgenden Abschnitten geregelt sind.

Das **Mahnverfahren** ist ebenfalls im 3. Teil des Vergütungsverzeichnisses geregelt, dort im 3. Abschnitt (Gebühren für besondere Verfahren), Unterabschnitt 2 (Mahnverfahren) in Nr. 3305 – Nr. 3308. Hier sind jedoch ausschließlich Verfahrensgebühren, nicht jedoch auch Terminsgebühren vorgesehen.

Diese besonderen Spezialvorschriften des Mahnverfahrens werden überwiegend als abschließende Sonderregelung angesehen, so dass der Rückgriff auf die „Auffangregelung“ des 1. Abschnitts und damit die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG versagt ist.

**Fazit:** Wenn keine Terminsgebühr in den Vorschriften über das Mahnverfahren vorgesehen ist, gibt es eben keine.

Insbesondere der Vergleich mit den weiteren Unterabschnitten des Abschnittes 3 bestätigen diese überwiegende Rechtsauffassung. So regelt unter Abschnitt 1 in Nr. 3304 speziell den Anfall einer Terminsgebühr in den Fällen der Nr. 3300 (Verfahren über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 S. 2 und 3, § 118 Abs. 1 S. 3 oder § 121 GWB) und Nr. 3302 VV RVG (Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 16 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht).

Unterabschnitt 3 sieht für die Zwangsvollstreckung in Nr. 3310 VV RVG ebenfalls eine Terminsgebühr vor.

In Unterabschnitt 4 ist in Nr. 3312 VV RVG eine Terminsgebühr für die Wahrnehmung von Versteigerungsterminen ausdrücklich erwähnt.

Lediglich in Unterabschnitt 2 (Mahnverfahren) fehlt die Erwähnung einer Terminsgebühr, so dass auch aus diesem Vergleich das Fehlen der Regelung der Terminsgebühr im Mahnverfahren, das Nichtentstehen einer solchen Gebühr bestätigt.

### Beispiel 3 – Terminsgebühr im Mahnverfahren – nach Einlegung des Widerspruchs:

In Abwandlung zu Beispiel 2 legt jedoch der Antragsgegner Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein. Danach besprechen die Bevollmächtigten die Sache mit dem Ziel einer gütlichen Einigung ohne Beteiligung des Gerichtes, wodurch sich das Verfahren erledigt. Welche Gebühren kann R berechnen?

1,0	Nr. 3305 VV RVG	Verfahrensgebühr (Wert 10.000,00 €)	486,00 €
1,2	Nr. 3104 VV RVG	Terminsgebühr (Wert 10.000,00€)	583,20 €
1,0	Nr. 1000, 1003 VV RVG	Einigungsgebühr (Wert 10.000,00€)	486,00 €
	Nr. 7002 VV RVG	Auslagen	<u>20,00 €</u>
			1.575,20 €
	Nr. 7008 VV RVG	Mehrwertsteuer 16 %	<u>252,03 €</u>
			<b>1.827,23 €</b>

**Erläuterung:**

In Abweichung zum Beispiel 2 ist vorliegend eine Terminsgebühr nach der Nr. 3104 VV RVG entstanden, da entsprechend der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG eine Besprechung der Bevollmächtigten ohne Beteiligung des Gerichtes zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens geführt wurde.

Der Unterschied zu Beispiel Nr. 2 liegt darin begründet, dass diese Besprechung ohne Beteiligung des Gerichtes nach Einlegung des Widerspruches stattgefunden hat. Mit Einlegung des Widerspruches war nämlich das Mahnverfahren beendet, mit der Folge, dass die gebührenrechtlichen Sondervorschriften des 3. Abschnitts, 2. Unterabschnitt des Teil 3 VV RVG keine Anwendung mehr finden, mithin auch nicht die aus der Vorbemerkung 3.1 resultierende Ausschließung der Terminsgebühr in diesen Fällen.

Der RA ist nunmehr dem „normalen“ Prozessbevollmächtigten der sofort Klageauftrag erhalten hat, gleichgestellt und kann mithin die Terminsgebühr des 1. Abschnittes nach Nr. 3104 VV RVG verdienen, wie im Beispiel 1 bei direkt erteiltem Klageauftrag.

### **Praxis:**

Diese Differenzierungen haben sich in der Praxis als unzutraglich erwiesen. Die Entscheidung, ob der Rechtsanwalt ein Mahnverfahren oder direkt ein Klageverfahren einleitet, hängt von verschiedenen Faktoren ab und steht nicht immer von Anbeginn der Tätigkeit zweifelsfrei fest. Zudem ist eine Ungleichbehandlung auch nicht gerechtfertigt, da nach dem Willen des Gesetzgebers gerade die in der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG geregelte Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichtes einen Anreiz für den Rechtsanwalt darstellen soll, zur Verfahrensvermeidung und damit zur Justizentlastung beizutragen. Dies gilt aber für das gerichtliche Mahnverfahren gleichermaßen wie für das streitige Klageverfahren.

### **Neuregelung ab 01.01.2005:**

Durch Art. 17 Ziff. 4 a AnhörungsrügenG wird die Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 inhaltlich verändert und lautet nunmehr wie folgt:

#### **3.1:**

**„Die Gebühren dieses Abschnittes entstehen in allen Verfahren, für die in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine Gebühren bestimmt sind“.**

Damit ist verbal die Begrenzung der Gebühren des 1. Abschnittes, insbesondere der Terminsgebühr, auf die Verfahren für die keine *besonderen* Gebühren bestimmt sind, entfallen. Nach dem geänderten Wortlaut der Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 kann nunmehr in allen Verfahren die Terminsgebühr entstehen, in denen diese nicht gesondert bestimmt ist.

Zudem wird durch Art. 17 Ziff. 4 b und d AnhörungsrügenG sowohl vor der Nr. 3300 VV RVG die Vorbemerkung 3.3.1 wie auch vor der Nr. 3305 VV RVG (Mahnverfahren) eine gleichlautende Vorbemerkung eingefügt:

#### **3.3.2:**

**„Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1“.**

Damit ist ausdrücklich durch die neue Vorbemerkung 3.3.2 klargestellt, dass auch für das Mahnverfahren nunmehr eine Terminsgebühr nach dem Abschnitt 1, also nach Nr. 3104 VV RVG anfallen kann.

**Fazit:** Ab 01.01.2005 entsteht für den RA **immer eine Terminsgebühr** nach der Nr. 3104 VV RVG für Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts nach Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG, unabhängig davon, ob der RA den Auftrag hat, ein **Mahnverfahren** oder ein Klageverfahren einzuleiten.

### **3. Gebührenerhöhung in der ZV/erste Rechtsprechung zum RVG**

#### **Mehrvertretungszuschlag in der Zwangsvollstreckung, Nr. 1008 VV**

*LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 26.10.2004 – 2 – 09 T 507/04 (RVG Letter 04, 141, 142).*

Auch in der Zwangsvollstreckung beträgt der Mehrvertretungszuschlag für mehrere Vollstreckungsgläubiger je Gläubiger 0,3. Die maximale Beschränkung besteht bei 2,0 Gebühren unabhängig von der Höhe der Ausgangsgebühr.

In dem zu entscheidenden Fall hatte sich das Landgericht Frankfurt mit der Frage zu befassen, wie der Mehrvertretungszuschlag eines von einer WEG beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu berechnen ist.

Der Bevollmächtigte der WEG hatte beantragt, die Gebühr von 0,3 nach Nr. 3309 VV RVG zuzüglich einer Gebühr von max. **2,0 nach Nr. 1008 VV RVG** für mehr als 7 Auftraggeber) festzusetzen.

Dem kam die Rechtspflegerin im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht nach und begrenzte die max. Erhöhung auf **2,0 Ausgangsgebühren** mithin auf **0,6** Gebühren.

Die hiergegen gerichtete **Beschwerde** wurde mangels Abhilfe dem LG Frankfurt a. M. zur Entscheidung vorgelegt. Die Rechtsauffassung der Rechtspflegerin wurde mit deutlichen Worten als unzutreffend dargestellt.

Diese hatte nämlich die Auffassung vertreten, es könne nicht sein, dass der Schuldner nur deswegen über 1.000,00 € Anwaltskosten für einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu zahlen habe, weil die Gläubigerin eine WEG sei. Daher sei von der bisherigen Rechtslage auszugehen, die eine Begrenzung auf 2 Ausgangsgebühren vornehme.

#### **Gründe:**

Dem konnte nicht gefolgt werden. Mit klaren Worten erteilte das LG Frankfurt (a.a.O.) dieser Rechtsauffassung eine Absage und wies darauf hin, dass die Gesetzeslage eindeutig sei. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich neben dem eindeutigen Gesetzeswortlaut der Nr. 1008 VV RVG eindeutig, dass die obere Begrenzung bei 2,0 Gebühren und zwar unabhängig von der Höhe der Ausgangsgebühr bestehe. Dies sei auch kein redaktionelles Versehen, da die Gesetzesbegründung das konkrete Beispiel der Erhöhung von 0,5 auf 0,8 etc. aufführe. Hiervon abzuweichen bestehe auch zugunsten des Schuldners kein Anlass, da dieser jederzeit die Möglichkeit habe, die Kosten einer Zwangsvollstreckung durch Zahlung der schließlich titulierten Forderung gering zu halten. Im übrigen rechtfertige die persönliche Unzufriedenheit des Rechtsanwenders mit den Regelungen des Gesetzgebers es nicht, ungeniert eigene Rechtsvorstellungen an Stelle des Gesetzes zu setzen.

#### **Hinweis:**

Die Entscheidung des LF Frankfurt ist zu begrüßen!

Bereits mehrfach wurde gerade diese Problematik der Gebührenerhöhung in der Zwangsvollstreckung an mich heran getragen, da verschiedene Gerichte der Auffassung waren, die maximale Erhöhung könne nur bei 2 Ausgangsgebühren, also 0,6 Gebühr liegen. Diese Auffassung wird vereinzelt auch in der Literatur vertreten (Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann) ist aber unzutreffend. Das ist nunmehr durch das LG Frankfurt eindeutig bestätigt.

#### **Vollstreckung gegen Gesamtschuldner**

Eine Erhöhung der anwaltlichen Gebühren nach Nr. 1008 um jeweils 0,3 betrifft lediglich die Erhöhung der Gebühr für jeden weiteren Auftraggeber (!). Befinden sich auf Schuldnerseite jedoch mehrere Gesamtschuldner, tritt eine Erhöhung nicht ein.

Jedoch ist zu beachten, dass gem. § 18 Nr. 3 RVG jede Vollstreckungsmaßnahme bis zur Befriedigung des Gläubigers als eine besondere Angelegenheit zu bewerten ist und damit auch gesonderte Gebühren auslöst. Werden also beispielsweise Vollstreckungsmaßnahmen sowohl gegen den Gesamtschuldner zu Ziff. 1 wie auch gegen den Gesamtschuldner zu Ziff. 2 ausgebracht, erhöhen sich zwar nicht die anwaltlichen Gebühren für die Vollstreckungsmaßnahme um 0,3 Erhöhungsgebühr, stattdessen entsteht für jede einzelne Vollstreckungsmaßnahme eine gesonderte Gebühr.

Wird also gegen 2 Schuldner vollstreckt, entsteht für jede Vollstreckungsmaßnahme gesondert die volle Vollstreckungsgebühr.

Im Fall der Vollstreckung einer WEG gegen Gesamtschuldner Ziffer 1) fallen mithin folgende Gebühren an:

0,3 gem. Nr. 3309 VV  
+ 2,0 gem. Nr. 1008 VV  
= **2,3 Gebühren.**

#### **Tipp:**

Dieselbe Gebühr von weiteren 2,3 Gebühren fallen für die Vollstreckung gegen den Gesamtschuldner Ziffer 2) ebenfalls an.

#### **Hinweis:**

Die Gebührenerhöhungen durch das RVG sind sicherlich erfreulich, stoßen jedoch oftmals beim Vollstreckungsgericht auf „Unwillen“ und führen daher sicherlich zur Anwendung strengerer Maßstäbe bei der Frage, ob die Kosten einzelner Vollstreckungsmaßnahmen noch als „notwendig“ im Sinne von § 788 Abs. 1 ZPO anzusehen sind.

Diesen Problemen kann man im Vorfeld dadurch begegnen, dass man bereits bei Beantragung zum Beispiel von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in mehrere zu pfändende Ansprüche, diese von vornherein zusammenfasst, als sie „kleckerlesweise“ als einzelne Zwangsvollstreckungsmaßnahme auszubringen, sofern kein nachvollziehbarer Grund hierfür vorhanden ist.

Ansonsten sollte man dem Vollstreckungsgericht bereits bei Antragstellung die Gründe für mehrere Einzelmaßnahmen darlegen.

## **4. Lachen ist gesund**

### **Der Zigarren – Fall oder einfach „dumm gelaufen!“**

Das ist die wohl ungewöhnlichste Anwaltsgeschichte des Jahres, und wohl auch des Jahrzehnts! Sie ist wahr (soll so sein?) und hat den ersten Platz im amerikanischen Wettbewerb der Strafverteidiger" (Criminal Lawyer Award Contest) gewonnen:

In Charlotte, NC, kaufte ein Rechtsanwalt eine Kiste mit sehr seltenen und sehr teuren Zigarren und versicherte diese dann, unter anderem, gegen Feuerschaden. Über die nächsten Monate rauchte er die Zigarren vollständig auf, und forderte dann die Versicherung auf (die erste Prämienzahlung war noch nicht einmal erbracht), den Schaden zu ersetzen.

In seinem Anspruchsschreiben führte der Anwalt aus, dass die Zigarren durch eine Serie kleiner "Feuerschäden" vernichtet worden sind. Die Versicherung weigerte sich zu bezahlen mit der einleuchtenden Argumentation, dass er die Zigarren bestimmungsgemäß verbraucht habe.

Der Rechtsanwalt klagte und gewann!

Das Gericht stimmte mit der Versicherung überein, dass der Anspruch unverschämmt sei, doch ergab sich aus der Versicherungspolice, dass die Zigarren gegen jede Art von Feuer versichert seien und Haftungsausschlüsse nicht bestanden. Folglich müsse die Versicherung bezahlen, was sie selbst vereinbart und unterschrieben habe. Statt ein langes und teures Berufungsverfahren anzustrengen, akzeptierte die Versicherung das Urteil und bezahlte 15.000 US-Dollar an den Rechtsanwalt, der seine Zigarren in den zahlreichen "Feuerschäden" verloren hatte.

### **Jetzt kommt's!**

Nachdem der Anwalt den Scheck der Versicherung eingelöst hatte, wurde er auf deren Antrag in 24 Fällen von Brandstiftung zunächst verhaftet. Unter Hinweis auf seine zivilrechtliche Klage und seine Angaben vor Gericht, wurde er wegen vorsätzlicher Inbrandsetzung seines versicherten Eigentums zu 24 Monaten Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) und 24.000 US-Dollar Geldstrafe verurteilt.

## **5. Newsletter Archiv**

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Voraussage des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

## **6. Impressum/Haftung**

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

**ZORN SEMINARE**

**ks-kanzleischulung**

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

[info@ks-kanzleischulung.de](mailto:info@ks-kanzleischulung.de)

[recht@zorn-seminare.de](mailto:recht@zorn-seminare.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.